# V-08 Bundesberggesetz (BBergG)

| | |
|---|---|
| Gremium: | Kreisverband Aurich-Norden |
| Beschlussdatum: | 25.09.2024 |
| Tagesordnungspunkt: | V Verschiedenes |

## Antragstext

Die BDK möge Beschließen, dass sich die Bundestagsfraktion Im Rahmen der Reformierung des
Bundesberggesetzes (BBergG) für folgende Änderungen einsetzt:

- § 30 Satz 3 BBergG muss wie folgt geändert werden:
  - Die Feldesabgabe beträgt im ersten Jahr nach der Erteilung fünftausend Euro je angefangenem Quadratkilometer und erhöht sich für jedes folgende Jahr um weitere fünftausend Euro bis zum Höchstbetrag von fünfzigtausend Euro je angefangenem Quadratkilometer. Auf die Feldesabgabe sind die im Erlaubnisfeld in dem jeweiligen Jahr für die Aufsuchung gemachten Aufwendungen anzurechnen.

- § 31 Satz 2 BBergG muss wie folgt geändert werden:
  - Die Förderabgabe beträgt dreißig v. H. des Marktwertes, der für im Geltungsbereich dieses Gesetzes gewonnene Bodenschätze dieser Art innerhalb des Erhebungszeitraums durchschnittlich erzielt wird. Für Bodenschätze, die keinen Marktwert haben, stellt die zuständige Behörde nach Anhörung sachverständiger Stellen den für die Förderabgabe zugrunde zu legenden Wert fest.

- im § 170a BBergG muss in Anwendung des Artikels 229 § 6 BGBEG die Verjährungsfrist gemäß § 197 BGB unter Ausschluss des § 198 BGB festgeschrieben werden.

## Begründung

Es ist klima- und wirtschaftspolitisch nicht zukunftsorientiert, dass für die Nutzung von Grundstücken zum Zwecke des Bergbaues deutlich weniger Abgaben verlangt werden, als Landwirte an Pacht für Agrarflächen bezahlen müssen. Im Rahmen der Wertschätzung von Natur und Umwelt ist eine deutliche Erhöhung der Feldesabgabe erforderlich.
Die Bodenschätze gehören dem Volk, vertreten durch Bund und Länder, daher ist eine stärkere Beteiligung an den Profiten durch die Förderung der Bodenschätze dringend geboten.Die in Summe und Umfang zum Teil enormen Auswirkungen von Bergschäden machen es erforderlich eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ohne Einschränkung festzusetzen damit Ansprüche auf Entschädigung von Bürger:innen gegen den bergrechtlichen Unternehmer gesichert sind.

Quellen:

Bundesberggesetz (BBergG)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Bürgerliches Gesetzbuch

Pachtpreis 2020 - Pachtentgelt Deutschland (Euro/ha)